



<b>Antrag</b>	Datum	Nummer
Öffentlich	27.09.2012	2280/12
Absender		
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig		
Adressat		
Oberbürgermeister Dr. Hoffmann Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig		
Gremium	Sitzungstermin	
Rat	11.10.2012	
Betreff		
Vorbehaltsbeschlüsse des Rates		

Der Rat der Stadt Braunschweig wird gebeten, zu beschließen:

„Der Rat der Stadt Braunschweig stellt fest, dass in allen Fällen, in denen er einen Beschluss nach § 58 (3) NKomVG fasst, der Beschluss darüber, dass der Rat sich die Zuständigkeit in diesem Fall vorbehält, konkludent mit dem Beschluss gefasst wird.

Für den Fall, dass ein Ratsmitglied separat über die Frage abstimmen möchte, ob der Rat sich die Beschlussfassung vorbehält oder nicht, ist ein entsprechender Antrag erforderlich.

Sollte hierfür eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich sein, wird die Verwaltung gebeten, dem Rat einen entsprechenden Beschlussvorschlag zuzuleiten.“

**Begründung:**

Entgegen der Praxis in den vergangenen Jahrzehnten und auch der Praxis in allen anderen niedersächsischen Großstädten hält der Oberbürgermeister es nun aufgrund eines Personalwechsels im Innenministerium für erforderlich, in jedem einzelnen Fall nach § 58 (3) NKomVG einen ausformulierten Vorbehaltsbeschluss zu fassen. Diese Auffassung führt zu einem unverhältnismäßigen Abstimmungsaufwand im Rat und verschiebt zum anderen die Diskussion über den Inhalt des jeweiligen Beschlusstextes auf eine formale Diskussion über die Zuständigkeit. Dies ist weder im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, für die der formale Rahmen von Ratsbeschlüssen ohnehin nicht nachvollziehbar ist, noch im Interesse des Rates der Stadt Braunschweig. Da es nach wie vor auch unter den fachlich versierten Juristen unterschiedliche Auffassungen zu diesem Thema gibt, kann der Rat über den obenstehenden grundsätzlichen Beschluss für Klarheit und einen sachgerechten und angemessenen Ablauf der Ratssitzungen sorgen. Für den Fall, dass der Oberbürgermeister dieses Vorgehen für nicht rechtskonform hält, bleibt es ihm unbenommen, dagegen nach § 88 NKomVG Einspruch einzulegen oder der Kommunalaufsicht zu berichten.

Gez. Holger Herlitschke, Fraktionsvorsitzender

f.d.R.: